



**ifs Geschäftsführung**  
Institut für Sozialdienste

Interpark Focus 40  
6832 Röthis  
Telefon +43 5 1755 500  
Fax +43 5 1755 9500  
ifs@ifs.at  
www.ifs.at

An das BMASGK  
Stubenring 1, 1010 Wien  
**Per E-Mail:**  
[Alexandra.lust@sozialministerium.at](mailto:Alexandra.lust@sozialministerium.at);  
[barbara.lunzer@sozialministerium.at](mailto:barbara.lunzer@sozialministerium.at);  
[kurt.wegscheidler@sozialministerium.at](mailto:kurt.wegscheidler@sozialministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

## **Geschäftszahl: BMASGK-92250/0037-IX/2019**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Institut für Sozialdienste ist eine Einrichtung in Vorarlberg, die Menschen in psychischen und sozialen Krisensituationen Hilfe und Unterstützung anbietet. Unsere Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche, Erwachsene und alte Menschen sowie an Familien und Paare. Zudem stehen sie Menschen mit Beeinträchtigungen oder Migrationshintergrund, Opfern von Gewalt sowie Tätern bzw. Täterinnen offen.

Wir möchten durch unsere

### **Stellungnahme**

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätsgesetz, das Zahnärztegesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verbrechensopfergesetz geändert werden, Auswirkungen der beabsichtigten Gesetzesänderung sowie Gefahren aufzeigen und hoffen, dass unsere Bedenken in diesem Zusammenhang nicht ungehört bleiben.

## Zu der geplanten Änderung der Anzeige- und Meldepflichten

Bedauerlicherweise ist die geplante Änderung der Anzeige- und Meldepflichten nicht geeignet, den Schutz gegen Gewalt zu verbessern. **Im Gegenteil ist eine Verschlechterung der persönlichen Situation von Opfern zu befürchten** (vgl. auch Stellungnahme der Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche sowie des Bundesverbandes Österreichischer Kinderschutzzentren).

Bereits die bisherige Rechtslage sieht unter der Voraussetzung, dass die eigenen fachlichen Interventionsmöglichkeiten zum Schutz Betroffener versagen, die verpflichtende Einbindung des Kinder- und Jugendhilfeträgers bei begründetem Verdacht, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden, vor. Sollten auch die Interventionsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe nicht ausreichen, den Schutz zu gewährleisten, wäre diese ohnedies verpflichtet, eine Anzeige zu erstatten (vgl. § 78 StPO).

Auch außerhalb eines Arbeitskontextes mit Kindern und Jugendlichen ist es aufgrund der bereits bestehenden Rechtslage möglich, die Verschwiegenheit zur Abwendung einer Gefährdung zu brechen (rechtfertigender Notstand).

Aus unserer täglichen Arbeit wissen wir, dass Anzeigen dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn das Opfer bereit ist, eine Anzeige mitzutragen und über das Erlebte zu sprechen. **Anzeigen gegen den Willen des Opfers führen bedauerlicherweise in den meisten Fällen dazu, dass das Opfer keine Aussage macht oder gar seine Angaben gegenüber dem Helpersystem, aus Angst vor den Folgen einer möglichen Verurteilung, widerruft.**

Die Inanspruchnahme eines Hilfsangebotes hängt vielfach von der Absicherung des Vertrauensverhältnisses ab. **Wenn die Gefahr einer Strafverfolgung besteht, können betroffene Personen (Opfer wie TäterInnen!) die Hilfe mitunter nicht annehmen oder es werden wesentliche Umstände verschwiegen.** Wenn das Opfer nicht mehr über Gewalt spricht, stößt nicht nur das Strafgericht an seine Grenzen, sondern auch die Kinder- und Jugendhilfe bzw. das Pflegschaftsgericht, das gegebenenfalls über entsprechende Anträge der Kinder- und Jugendhilfe zu entscheiden hat (vgl. Wehinger, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Verschwiegenheit in sozialen Berufen, 3. Auflage).

Wenngleich die gesetzliche Anzeigepflicht für medizinische Berufe mit Sicherheit Berechtigung hat, trifft das nicht auf Arbeitskontakte im vorwiegend psychosozialen / therapeutischen Beratungskontext zu. Hier würde eine Anzeigepflicht die Inanspruchnahme einer zielgerichteten Beratung mit dem Fokus, Gewalt zu reduzieren, verhindern.

**Auch die Ausnahmebestimmung ist aus nachstehenden Gründen nicht hilfreich:**

Wenn sich der Verdacht gegen einen Angehörigen richtet, kann die Anzeige nur dann unterbleiben, wenn (zwingend) eine Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgt. D.h. bei begründetem Verdacht des Misshandels, Quälens, Vernachlässigens oder sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Jugendlichen würde die Beeinträchtigung des

Vertrauensverhältnisses nicht ausreichen, um die Anzeigepflicht außer Kraft zu setzen, sondern wäre, sofern sich der Verdacht gegen einen Angehörigen richtet, verpflichtend die Kinder- und Jugendhilfe einzubinden. Darauf wäre – neben der möglichen Anzeigepflicht – im Vorfeld einer Beratung hinzuweisen und bedarf es keiner großen Phantasie, dass Opfer eine Hilfestellung aus Angst vor diesen Konsequenzen mitunter gar nicht erst in Anspruch nehmen; mit der beabsichtigten Rechtslage ist es nahezu unmöglich, TäterInnen zu erreichen.

**Und wir wissen: Wenn in der Beratung nicht offen über Gewalt, deren Hintergründe und mögliche Maßnahmen gesprochen werden kann, ist es nicht möglich, fachlich zielführend zu intervenieren.** Aber nur weil etwas „totgeschwiegen wird“, heißt das bekanntermaßen aber nicht, dass das Problem nicht existiert.

In diesem Sinne appellieren wir, die neuen Regelungen im Sinne des Opferschutzes und der zielgerichteten TäterInnenarbeit zu überdenken und dürfen in Erinnerung rufen, dass diese fachlichen Erwägungen aus guten Gründen dazu beigetragen haben, Bestrebungen einer Anzeigepflicht in der Vergangenheit zu verhindern.

In Bezug auf die Anzeigepflicht bei Vergewaltigung darf volumnfänglich auf die Stellungnahme der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs verwiesen werden.

### Zu der geplanten Änderung des VOG

Wenngleich die Verbesserungen des VOG begrüßt werden, darf in Bezug auf den geplanten § 10 Abs 1a VOG nachfolgendes ausgeführt werden:

Ein Leistungsanspruch bestünde gemäß § 10 Abs 1a für, zur Zeit der Tatbegehung minderjährige Opfer innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens oder Einstellung des Strafverfahrens nur dann, wenn im Strafurteil oder einem im Gerichtsverfahren eingeholten medizinischen Gutachten das Vorliegen einer schweren Körperverletzung ausdrücklich bestätigt wird.

Der Gesetzgeber hat aus guten Gründen vorgesehen, dass die Zeit bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung bei minderjährigen Opfern, nicht in die Verjährungszeit eingerechnet wird (vgl. § 58 Abs 3 Z 3 StGB).

In manchen Fällen wurde eine Anzeige bereits zum Zeitpunkt des Verdachts erstattet, das minderjährige Opfer war aber zum damaligen Zeitpunkt nicht in der Lage, eine Aussage zu machen, was zur Einstellung des Verfahrens führt(e). In anderen Fällen ist das Opfer nicht bereit, sich im Strafverfahren begutachten zu lassen; diese Bereitschaft kann sich aber ändern. Wieder in anderen Fällen kann von der Einholung eines Gutachtens im Strafverfahren Abstand genommen werden, weil bereits eine andere Qualifikation (besondere Erniedrigung, Schwangerschaft usw.) erfüllt ist. Die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch an ein Gutachten zu knüpfen wäre in diesen Konstellationen, ebenso wie bei einer Einstellung des

Verfahrens aus Beweisgründen, vollkommen verfehlt, weil hilfsbedürftige Opfer von Vornherein keinen Anspruch auf Pauschalentschädigung hätten.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, dass das Sozialministeriumservice in derartigen Fallkonstellationen die Voraussetzungen für eine Pauschalentschädigung (auch) selbst prüfen kann und wäre der Zusatz „wenn im Strafurteil oder einem im Gerichtsverfahren eingeholten medizinischen Gutachten das Vorliegen einer schweren Körperverletzung ausdrücklich bestätigt wird“ ersatzlos zu streichen.

Mit der eindringlichen Bitte, den gegenständlichen Entwurf nochmals unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zu überdenken, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



i.A. Dr. Sandra Wehinger für  
Mag. Dr. Martina Gasser, MBA  
Geschäftsführerin